

Anlage 4: Jahresabschluss, Statistik und Auswertungen

Stand: 13.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Flächenerhebung nach § 4 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).....	2
3	Jahresabschluss	2
3.1	Statistik der Gebietseinheiten	2
3.2	Weitere Auswertungen und Bereitstellung	2

1 Allgemeines

(1) Überregionale Auswertungen werden durch die Technische Stelle ALKIS im Landesamt für innere Verwaltung (kurz Technische Stelle) durchgeführt. Die Auswertungen erfolgen aus dem in der Landes-DHK zusammengeführten Geobasisdatenbestand des Liegenschaftskatasters M-V.

(2) Auswertungen beziehen sich regelmäßig auf das Kalenderjahr (Fortführungsjahr). Geht mit einer Fortführung eine Änderung des Gebiets einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises einher, so ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters von den beteiligten unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (uVGB) in demselben Fortführungsjahr durchzuführen.

2 Flächenerhebung nach § 4 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)

(1) Die Flächenerhebung ist jährlich zum Stichtag 31. Dezember durchzuführen.

(2) Für die Flächenerhebung werden landesweit die Flurstücksobjekte, die Objekte aus dem Objektartenbereich ‚Tatsächliche Nutzung‘ sowie die Objekte aus dem Fachschema Landnutzung an das zuständige Statistische Amt bereitgestellt.

(3) Die Ableitung der Landnutzung (LN) erfolgt mithilfe der Mappingregeln der AdV.

3 Jahresabschluss

3.1 Statistik der Gebietseinheiten

(1) Die Statistik der Gebietseinheiten ist jährlich zum Stichtag 31. Dezember durchzuführen.

(2) Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden.

(3) Erhebungsmerkmal ist die amtliche Fläche (Buchfläche) der Gemeinde. Flächenzu- oder Flächenabgänge im Vergleich zum Vorjahr werden mit ausgewiesen.

(4) Die Statistik der Gebietseinheiten wird an das zuständige Statistische Amt im Text-Format übergeben:

[Schlüssel]	[Gemeinde]	[Fläche in vollen m ²]	[Flächenänderung]
13071016	Breesen	24 564 843	187+

3.2 Weitere Auswertungen und Bereitstellung

(1) Als weitere Auswertung ist jährlich zum Stichtag 31. Dezember ein Katasterjahresabschluss zu erstellen. In diesem sind die amtliche Buchfläche und geometrische Fläche sowie die Anzahl der Gemeinden, Gemarkungen und Flurstücke je Landkreis und kreisfreie Stadt sowie landesweit darzustellen.

(2) Die Auswertung nach Absatz 1 und die Statistik der Gebietseinheiten (siehe Nummer 3.1) sind dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und den uVGB zur Kenntnis zu geben.